

Research Centre for Historical Visual Media
Forschungsstelle Historische Bildmedien Würzburg

Allgemeine Benutzungsordnung des Archivs der Forschungsstelle Historische Bildmedien der Universität Würzburg



§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Allgemeine Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Datenbank, der Archivalien und der digitalen Reproduktionen der Forschungsstelle Historische Bildmedien. Für den Aufenthalt im Gebäude gilt die Hausordnung der Universität Würzburg.
- (2) Zur Benutzung des Archivs der Forschungsstelle Historische Bildmedien sind alle Personen berechtigt, die die Einhaltung dieser Benutzungsordnung gewährleisten können. Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Archivs der Forschungsstelle Historische Bildmedien ist grundsätzlich kostenfrei. Für näher bestimmte Dienstleistungen gelten abweichende Regelungen.
- (4) Die Daten, digitale Reproduktionen und Archivalien der Forschungsstelle Historische Bildmedien sind stets mit Herkunftsbezeichnung und Signatur nach folgendem Muster zu zitieren: *Sammlung Forschungsstelle Historische Bildmedien, Universität Würzburg, Signatur FHBW/_____*.

§ 2

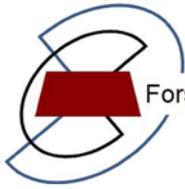
Arten der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Datenbank und der Archivalien erfolgt grundsätzlich im Archivraum der Forschungsstelle Historische Bildmedien.
- (2) Die Forschungsstelle Historische Bildmedien kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen und mündlichen Anfragen, durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen sowie durch das Kopieren von Archivgut ermöglichen (§§ 4-6). Die Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen richtet sich nach dem Rechercheaufwand.

§ 3

Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Für die Benutzung der Datenbank, der Archivalien und der digitalen Reproduktionen der Forschungsstelle Historische Bildmedien ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Im Benutzungsantrag sind anzugeben der Zweck und der Gegenstand der Nutzung in möglichst präziser zeitlicher und sachlicher Eingrenzung (Arbeitsthema) sowie der Nachname, Vorname und die Anschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder der beauftragenden Person, sofern die Nutzung im Auftrag einer oder eines Dritten erfolgt. Anzugeben ist ferner die Art der Nutzung (wissenschaftlich, publizistisch, gewerblich, amtlich, privat), bei Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken ist außerdem die Art der geplanten Arbeit, bei Studien- und Prüfungsarbeiten zusätzlich die Hochschule anzugeben.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Über den Nutzungsantrag entscheidet die Forschungsstelle Historische Bildmedien, die die Genehmigung an Bedingungen knüpfen und mit Auflagen versehen kann. Auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Anspruch. Nutzungsgenehmigungen sind nur im Jahr der Antragsstellung gültig.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a. der Nutzer bzw. die Nutzerin wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungsordnung verstößt oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht einhält,

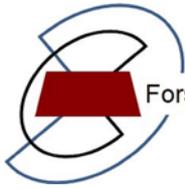


- b. der Erhaltungszustand der Archivalien eine Nutzung nicht zulässt,
 - c. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist,
 - d. die Datenbank aufgrund technischer Probleme nicht nutzbar ist,
 - e. die personellen und sachlichen Kapazitäten der Forschungsstelle Historische Bildmedien vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen oder
 - f. der mit der Nutzung verbundene Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke, andere Veröffentlichungen, in Reproduktionen oder digitale Repräsentationen erreicht werden kann,
 - g. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter oder Betroffener der Nutzung entgegenstehen.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat sich zur Einhaltung der Benutzungsordnung, der Nutzungsbedingungen und Nutzungsaufgaben zu verpflichten. Zudem sind Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Belange Dritter zu beachten. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Nutzer.

§ 4

Nutzung der Datenbank und des Archivguts im Archivraum der Forschungsstelle Historische Bildmedien

- (1) Die Archivalien und die Datenbank sind grundsätzlich im Archivraum der Forschungsstelle Historische Bildmedien nach vereinbarten Öffnungszeiten zu nutzen.
- (2) Das eigenmächtige Entfernen oder Kopieren von Daten oder Archivgut ist untersagt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle Historische Bildmedien sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (3) Überbekleidung (insbesondere Mäntel und Jacken), Schirme, Aktenmappen, Rucksäcke und Taschen sind im Eingangsbereich der Forschungsstelle Historische Bildmedien abzulegen.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Archivraum untersagt.
- (5) Im Interesse eines ungestörten Arbeitens muss im Archivraum größtmögliche Ruhe herrschen.
- (6) Die Verwendung technischer Geräte bei der Nutzung (z.B. Notebook) ist grundsätzlich gestattet. Die Benutzung von nutzeigenen Scannern ist nicht erlaubt.
- (7) Die Anweisungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle Historische Bildmedien sind zu beachten. Insbesondere kann die Mitnahme bestimmter Gegenstände in den Archivraum untersagt werden.
- (8) Eine Beratung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle Historische Bildmedien kann nur im Rahmen des dienstlich vertretbaren Aufwands erfolgen. Eingehende Hilfen werden grundsätzlich nicht gegeben.
- (9) Die Einsichtnahme in die Datenbank und die Nutzung des Archivgutes dürfen nur zu dem angegebenen Benutzungszweck ausgewertet und nur von derjenigen benutzenden Person eingesehen werden, die dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten hat.
- (10) Das vorgelegte Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet, den Ordnungszustand und die Reihenfolge der Archivalien zu verändern, Bestandteile des Archivguts zu entfernen, Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen und Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden. Die Archivalien sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie entgegengenommen wurden.
- (11) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle Historische Bildmedien können für die Benutzung des Archivguts die Verwendung bestimmter bereitgestellter Hilfsmittel verbindlich vorschreiben, wie z.B. Baumwollhandschuhe.



- (12) Ergeben sich beim Umgang mit Archivgut Fragen oder Schwierigkeiten, hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle Historische Bildmedien zu wenden. Festgestellte Schäden an Archivgut, wie z.B. lange Risse, brüchiges Papier, Lücken, Blattverluste oder andere Unstimmigkeiten sind umgehend dem Archivpersonal mitzuteilen.
- (13) Zum Ende eines Archivbesuchs sind rechtzeitig vor Verlassen des Archivraums der Forschungsstelle Historische Bildmedien alle benutzten Archivalien dem Archivpersonal zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung einzelner Archivalien beabsichtigt, können diese bis zu zwei Wochen bereitgehalten werden.

§ 5

Schriftliche Auskünfte

- (1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben.
- (2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise auf einschlägige Bestände.
- (3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen besteht nicht.

§ 6

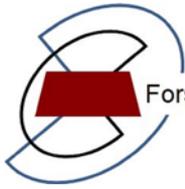
Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Archivalien ist ausschließlich zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Die Entscheidung über die Ausleihe trifft das Archiv, das für die Sicherheit und Unversehrtheit des ausgestellten Archivguts notwendige Auflagen und Bedingungen festlegt.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung zur Ausleihe ist zu begründen.
- (3) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag nach dem von der Forschungsstelle Historische Bildmedien vorgegebenen Muster abzuschließen.

§ 7

Reproduktionen

- (1) Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der Benutzerinnen bzw. der Benutzer in begrenztem Umfang durch die Forschungsstelle Historische Bildmedien oder eine von ihm zu beauftragende Stelle angefertigt werden, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen und eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts ausgeschlossen werden.
- (2) Fotografische Aufnahmen des vorgelegten (schriftlichen) Archivguts durch die Benutzerin bzw. den Benutzer mit nutzeigenen digitalen Kameras (z.B. Smartphones) im Archivraum der Forschungsstelle Historische Bildmedien und mit Genehmigung der Forschungsstelle Historische Bildmedien sind in begrenztem Maße zulässig. Das Fotografieren muss geräuschlos und ohne Verwendung von Blitzlicht erfolgen. Die Nutzung eines Stativs oder anderer professioneller Ausrüstung ist nicht gestattet.
- (3) Der Bildbestand der Forschungsstelle Historische Bildmedien wird nicht zur eigenen Reproduktion zur Verfügung gestellt.
- (4) Die selbst hergestellten Reproduktionen des vorgelegten (schriftlichen) Archivguts dürfen nicht publiziert, zur öffentlichen Wiedergabe genutzt, vervielfältigt oder verbreitet werden (auch nicht über Social Media oder Messenger-Dienste).
- (5) Reproduktionen, die für Publikationen vorgesehen sind, können über die Forschungsstelle Historische Bildmedien beauftragt werden. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher



Genehmigung, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe des Archivs und der entsprechenden Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

- (6) Die Gebühren für die Reproduktionen (Kopien) sind folgendermaßen festgelegt: Schwarz-Weiß-Kopien: A4 0,06 €, A3 0,12 €; Farbkopien: A4 0,18 €, A3 0,36 €. Das Brennen von Digitaldaten (begrenzte Anzahl) auf CD-ROM: 10,00 €. Die Veröffentlichungsgebühr ist unabhängig von den Rechten Dritter.

§ 8

Belegexemplar

Die Benutzerinnen bzw. Benutzer sind verpflichtet, von jeder Publikation, welche unter Verwendung von Archivgut, Bild- und Datenmaterial der Forschungsstelle Historische Bildmedien verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen der Forschungsstelle Historische Bildmedien unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9

Haftung

- (1) Die Forschungsstelle Historische Bildmedien der Universität Würzburg haftet weder für Schäden, die durch unrichtige, unterbliebene, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, noch für Schäden an oder Verluste von mitgebrachten Gegenständen.